



VERORDNUNG

ZU DEN STATUTEN DES FEUERWEHRZWECKVERBANDES STÜTZPUNKT- UND REGIONALFEUERWEHR Liestal

**vom 11. November 2020¹
in Kraft ab 01. Januar 2021²**

¹ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 07.11.2025 revidiert und genehmigt.

² Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 11.11.2020 beschlossen und genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
§1 Regelungsbereich.....	4
B. Organisation	4
§2 Feuerwehrkommando.....	4
§3 Mannschaftsbestand.....	4
§4 Jugendfeuerwehr.....	4
§5 Dienstpflicht (§ 17 Abs. 2 FWG und §§ 76 und 77 GVG)	4
§7 Rekrutierung und Dienstleistung (§§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 3 FWG und § 76 Abs. 2 GVG)	5
§8 Befreiung von der Dienstpflicht	5
§9 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG).....	6
§10 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 Abs. 3 FWG).....	6
§11 Abwesenheiten	6
§13 Pflichten der AdF.....	8
§14 Bekleidung und Ausrüstung	9
§15 Auszeichnungen, Ehrungen.....	9
§16 Versicherung	9
C. Einsatzkosten	9
§17 Ersatz der Einsatzkosten	9
§18 Entgeltliche Dienstleistungen.....	9
D. Disziplinarwesen.....	10
§19 Zuständigkeit	10
§20 Sanktionen	10
E. Übergangsregelung zur Dienstaltersgrenze für Milizangehörige der SRFWL.....	10
§21 Übergangsbestimmungen.....	10
F. Schadenverhütung.....	11
§22 Feuerwehr - Einsatzpläne	11
§23 Zutritt im Ereignisfall	11
§24 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten	11
Anhang I - Besoldung, Entschädigung der AdF	12
1. Sold.....	12
2. Entschädigungen Pikette/Kurse:.....	12
3. Leistungsprämie:	12
Anhang II – Gebühren	13
1. Brandmeldeanlagen	13
2. Pauschale Verrechnung.....	13
3. Verrechnung von eingesetzten Mitteln:.....	13
3.1. Verrechenbare Grundansätze.....	13

3.4. Verrechenbare Entsorgung von Material bei Einsätzen.....	15
3.5. Verrechenbare Verpflegungskosten.....	15
4. Dienstleistungen an Dritte:	15
4.1. Verrechenbares Personal	15
4.2. Verrechenbare Elektroprüfungen	15
4.3. Verrechenbare Prüfungen.....	15
4.4. Verrechenbare Kleiderreinigung.....	15
4.5. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen.....	15
Anhang III - Einsatzplanpflichtige Objekte	16

Verordnung

des Zweckverbandes – Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

Die Betriebskommission der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Verordnung fest.

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Regelungsbereich

Diese Verordnung regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes über die Feuerwehr³ sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen⁴ der Gemeinden Arisdorf, Hersberg, Liestal, Lupsingen und Seltisberg und im Rahmen des Gebäudeversicherungsgesetzes⁵ sowie der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz⁶ betreffend der Gemeinde Büren/SO und Nuglar-St. Pantaleon (SO).

B. Organisation

§2 Feuerwehrkommando

¹ Der Kommandant führt die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) und legt die Organisationsstruktur fest.

² Der Kommandant, der Leiter Wache Altmarkt, der Leiter Ausbildung, der Leiter Technik und der Leiter Stabsdienste bilden zusammen das Feuerwehrkommando.

³ Die Finanzkompetenz des Kommandos ist in der separaten Weisung Visum- und Kompetenzregelung geregelt.

⁴ Die Unterschriften sind in der separaten Weisung Zeichnungsberechtigung geregelt.

⁵ Der Kommandant kann zur Lösung spezieller Aufgaben Fachkommissionen bestellen.

§3 Mannschaftsbestand

¹ Der Mindestbestand für die Wache Altmarkt der SRFWL beträgt 90 AdF und für die Wache Oristal der SRFWL 30 AdF.

² Der Mindestbestand pro Wache soll nicht länger als während eines Jahres unterschritten werden.

³ Hilfsdienstleistende und Angehörige der Jugendfeuerwehr sind vom Sollbestand ausgenommen.

§4 Jugendfeuerwehr

¹ Der Zweckverband kann eine Jugendfeuerwehr führen.

² Die Jugendfeuerwehr wird als selbständige Einheit SRFWL geführt.

³ Sie untersteht dem Kommandanten der SRFWL.

⁴ Die Organisation der Jugendfeuerwehr ist in der Verordnung JFW der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal geregelt.

§5 Dienstplicht (§ 17 Abs. 2 FWG und §§ 76 und 77 GVG)

Im Kanton Basel-Landschaft

¹ Feuerwehrdienstpflchtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der dem Zweckverband ange schlossenen Gemeinden vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 21. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

³ Gesetz über die Feuerwehr (FWG, SGS 760) vom 7. Februar 2013

⁴ Verordnung über die Feuerwehr (FWV, SGS 760.11) vom 27. August 2013

⁵ Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (GVG) vom 24. September 1972; BGS 618.111

⁶ Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112

³ Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

⁴ Es wird eine obere Dienstaltersgrenze für Milizangehörige der SRFWL definiert. Diese Grenze begrenzt den freiwilligen Feuerwehrdienst in der SRFWL beim Ende des Kalenderjahres, indem das 50. Altersjahr erreicht wird.

Im Kanton Solothurn

¹ Alle Personen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig ab dem Kalenderjahr, in dem sie 21 Jahre alt werden.

² Die Dienstpflicht dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die dienstpflichtige Person 45 Jahre alt wird.

§6 Freiwilliger Feuerwehrdienst (§§ 19 Abs. 1 und 2 FWG und § 81 Abs. 1 und 2 GVG)

¹ Das Feuerwehrkommando kann Angehörige der SRFWL, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, im Dienst belassen oder nicht dienst-pflichtige Personen in den Dienst aufnehmen. Die entsprechenden Personen haben ihr Gesuch schriftlich an das Feuerwehrkommando einzureichen

² Freiwilliger Feuerwehrdienst ab dem 18. Altersjahr wird an die Dienstjahre angerechnet.

³ Es wird eine obere Dienstaltersgrenze für Milizangehörige der SRFWL definiert. Diese Grenze begrenzt den freiwilligen Feuerwehrdienst in der SRFWL beim Ende des Kalenderjahres, indem das 50. Altersjahr erreicht wird

§7 Rekrutierung und Dienstleistung (§§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 3, 19 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 3 FWG und § 76 Abs. 2 GVG)

¹ Das Feuerwehrkommando bietet Personen der Mitgliedsgemeinden zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf, welche feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden.

² Das Aufgebot zur Rekrutierung erfolgt schriftlich sowie eines Inserates im Publikationsorgan der jeweiligen Mitgliedsgemeinden. Die Einwohnerkontrollen der Mitgliedsgemeinden stellen dem Feuerwehrkommando die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

³ Das Feuerwehrkommando verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Es achtet dabei auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Feuerwehrdienstleistenden der Mitgliedsgemeinden.

⁴ Es besteht kein Anspruch Feuerwehrdienst zu leisten.

§8 Befreiung von der Dienstpflicht

Von der Dienstpflicht befreit sind:

Im Kanton Basel-Landschaft

- a. die Mitglieder der Betriebskommission;
- b. die Angehörigen einer Kantons- oder Ortspolizei;
- c. Angehörige einer anerkannten Feuerwehr;
- d. Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- e. weitere von der Betriebskommission bezeichnete Personen.

Im Kanton Solothurn

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss;
- e. die Präsidenten der Einwohnergemeinden.

§9 Übungen, Ausbildungsdienste (§ 24 Abs. 3 FWG)

¹ Das Feuerwehrkommando bietet die Angehörigen (AdF) der SRFWL zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Jahresübungsplan, welcher allen AdF zugestellt wird. Allfällige Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

³ Das Feuerwehrkommando bezeichnet die AdF, welche in kantonalen und regionalen Kursen auszubilden sind.

⁴ AdF, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, tragen die dadurch entstandenen Kosten.

⁵ Die Ausbildungszeit beträgt für alle AdF jährlich mindestens 30 Stunden. Zusätzlich kann zu Alarm- und Spezialübungen aufgeboten werden.

⁶ Das Kader ist für seine Aufgaben an zusätzlichen Übungen auszubilden.

⁷ Den Aufgeboten zu Übungen ist Folge zu leisten.

§10 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 Abs. 3 FWG)

¹ Der Zweckverband richtet den Milizangehörigen der SRFWL einen Sold aus. Dieser wird im Anhang I – Besoldung, Entschädigung der AdF geregelt.

² Der Zweckverband richtet den Milizangehörigen der SRFWL keine Funktionsvergütungen aus.

³ Zur Belohnung besonders qualifizierter Leistungen kann das Kommando einem einzelnen Milizangehörigen oder einem Miliz-Team eine einmalige Prämie zusprechen.

§11 Abwesenheiten

¹ Absenzmeldungen sind vor der Übung, spätestens jedoch 2 Tage danach, auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg begründet einzureichen.

² Absenzmeldungen für Kurse sind rechtzeitig, auf dem vorgeschriebenen elektronischen Weg begründet einzureichen.

³ Unbegründete oder verspätete Absenzen können mit Geldbussen bis zu CHF 300.00. bestraft werden.

§12 Dispensierung⁷

¹ Für Entschuldigungsgründe werden zwischen einer «Kurzabsenz» und einer «Langzeitabsenz» unterschieden.

² Kurzabsenzen sind:

- a) Krankheit, Bagatellunfall
- b) Todesfall in der Familie,
- c) Berufliche Unabkömlichkeit,
- d) Elterliche Pflichten (Elternabend etc.),
- e) Ortsabwesenheiten (Ferien, Kurs)

³ Langzeitabsenzen sind:

- a) Krankheit,
- b) Unfall,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militärdienst (WK, Rekrutenschule etc.),
- e) Weiterbildungen,
- f) Zivilschutzdienst,
- g) Zivildienst

⁴ Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge Krankheit, Unfall

- a) AdF welche krank sind oder einen Unfall erlitten haben und aus diesem Grund keinen Feuerwehrdienst leisten können, müssen umgehend das Kommando der SRFWL informieren.
- b) Ab einer Absenz von mehr als 10 Kalendertagen ist ein Arztzeugnis vorzulegen. Die SRFWL kann auch bei kürzerer Absenz das Vorweisen eines Arztzeugnisses verlangen.
- c) Absenzen infolge Krankheit oder Unfall müssen durch den/die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

⁵ Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge Ferien

- a) Absenzen infolge Ferien müssen dem Kommando der SRFWL gemeldet werden.
- b) Ferienabsenzen müssen durch den/die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

⁶ Meldepflicht bei Langzeitabsenzen infolge beruflicher Weiterbildung, Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz

- a) AdF welche eine berufliche Weiterbildung absolvieren und dadurch ihr Feuerwehrdienst eingeschränkt werden kann, müssen umgehend und vor Antritt der beruflichen Weiterbildung, das Kommando der SRFWL informieren.
- b) Der Information über die berufliche Weiterbildung sind die entsprechenden Unterlagen und Bestätigungen beizulegen.
- c) Allfällige Absenzen müssen durch den/die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

⁷ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 14.06.2023 beschlossen und genehmigt. Mit dieser Genehmigung von §11 und §18 wird die 20220318_Weisungen-Absenzen-Dispensation vom 17. Februar 2022 aufgehoben.

⁷ **Mutterschaft**

Grundsätzlich gilt gemäss Richtlinien für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten SFV Ausgabe 2007, revidiert 2017 folgendes:

- a) Während der ganzen Schwangerschaft darf kein Ernstfalleinsatz geleistet werden. Übungen dürfen während der ersten 6 Monate besucht werden, sofern es sich um eine komplikationslose Schwangerschaft handelt und keine körperlichen Maximalbelastungen (insbesondere im Atemschutz) geleistet werden.

Zusätzlich gilt in der SRFWL:

- a) Die Schwangerschaft muss bis spätestens 4 Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin dem Kommando der SRFWL gemeldet werden.
- b) Schwangere dürfen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und während der Zeit des Stillens nicht zum Feuerwehrdienst in der SRFWL verpflichtet werden. Sie werden ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft, durch den Kommandanten der SRFWL vom Feuerwehrdienst dispensiert und dürfen an keinen Übungen und Einsätzen teilnehmen.
- c) Die AdF hat einen Anspruch darauf, nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs ihre bisherige Tätigkeit zu den bisherigen Bedingungen wieder auszuüben.
- d) Es besteht hingegen kein Anspruch auf eine Reduktion der Feuerwehrtätigkeit. Eine Änderung oder Anpassung einer Funktion setzt die Zustimmung des Kommandos und letztinstanzlich des Ausschusses der Betriebskommission voraus.
- e) Allfällige Absenzen müssen durch die AdF im Abwesenheitsstatus von FireHub hinterlegt werden.

⁸ **Feuerwehrtauglichkeit infolge Krankheit oder Unfall oder Schwangerschaft**

- a) Bei Langzeitabsenzen mit Arztzeugnissen (Unfall / Krankheit/Schwangerschaft) wird im Grundsatz die Feuerwehrtauglichkeit angezweifelt.
- b) Insbesondere für eine Schwangerschaft werden die Aufgaben und Arbeiten der SRFWL als gefährlich oder beschwerlich eingestuft. Gemäss Mutterschutzverordnung muss daher eine Risikobeurteilung erfolgen. Die Risiken werden in diesem Falle als sehr hoch angesehen und können schlicht nicht vermieden werden. Somit muss eine Schwangere vom Feuerwehrdienst dispensiert werden.
- c) Solange dies nicht widerlegt werden kann, wird der/die AdF vom Feuerwehrdienst dispensiert (Entscheid Kdt) und darf an keinem Einsatz und an keiner Übung teilnehmen.
- d) Ausgenommen davon sind Informationsanlässe oder Kaderrapporte.
- e) Bevor die Feuerwehrtauglichkeit wieder eingesetzt wird, ist ein entsprechende Untersuchung/Test gemäss Richtlinien Schw. Feuerwehrverband zu absolvieren und die Feuerwehrtauglichkeit wieder zu bestätigen. In der Regel wird dies auf die normale Überprüfung der SRFWL im Zeitraum Oktober/November gelegt. Die Kosten dieses Tests werden von der SRFWL getragen.
- f) Falls der/die AdF vor dem normalen Test der Feuerwehrtauglichkeit bei der SRFWL wieder als Feuerwehrtauglich gesetzt werden will, muss der/die AdF selbst bei der Arztpraxis Dr. Vogt oder Dr. Reissenberger in Liestal einen entsprechenden Termin vereinbaren und die Feuerwehrtauglichkeit überprüfen lassen. Diese Kosten gehen zu Lasten AdF.

⁹ Dauer und Überprüfung der Langzeitabsenz

- a) Die maximale Dauer einer Langzeitabsenz, welche in der Kompetenz des Kommandanten liegt, ist auf 1 Jahr festgelegt.
- b) Länger andauernde Langzeitabsenzen müssen durch das Kommando der SRFWL an den Ausschuss der Betriebskommission gemeldet werden. Dieser entscheidet letztinstanzlich über eine mögliche Verlängerung der Langzeitabsenz.

¹⁰ Entlassung aus dem Feuerwehrdienst infolge Krankheit oder Unfall

Die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kündigung zur Unzeit sind sinngemäss bei Langzeitabsenzen anzuwenden.

¹¹ Absenzen bei Kursen

- a) Gemäss Statuten der SRFWL werden durch das Kommando AdF bezeichnet, welche in kantonalen und regionalen Kursen auszubilden sind. Diese werden durch das Kommando den Kursveranstaltern gemeldet.
- b) Falls ein AdF nicht am Kurs teilnehmen kann, hat dieser spätestens 4 Wochen vor Kursbeginn zu melden, damit intern ein eventueller Ersatz gesucht werden kann.⁸

§13 Pflichten der AdF

¹ Die AdF sind zu Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten gegenüber ihren Vorgesetzten und Dritten verpflichtet.

² Den Aufgeboten bei Alarmierungen zu Einsätzen ist Folge zu leisten.

³ Die AdF können auf Anordnung des Kommandanten zur Leistung von Pikettdienst verpflichtet werden.

⁴ Alle AdF sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet. Sie dürfen Informationen, Fotos, Akten und dergleichen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

⁵ Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der Dienstleistung bestehen.

⁶ Keine Geheimhaltungspflicht besteht in Fällen, in denen die Gesetzgebung die Aussage- oder Publikationspflicht vorsieht.

⁷ Pressemitteilungen und Informationen an die Presse über Einsätze und dienstliche Angelegenheiten ist Sache des Kommandanten.

⁸ Die AdF der SRFWL haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die Einsatzleitung diejenigen der Feuerwehr-Inspektorate zu befolgen.

§14 Bekleidung und Ausrüstung

¹ Jeder AdF haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen aufgrund unzweckmässiger Verwendung aufzukommen.

² Beim Austritt aus der SRFWL oder Wegzug aus der jeweiligen Mitgliedergemeinde sind die Bekleidung und Ausrüstung abzugeben. Fehlende oder defekte Ausrüstungsgegenstände können in Rechnung gestellt werden.

§15 Auszeichnungen, Ehrungen

Wer mindestens 10 Jahre aktiven Dienst geleistet hat, kann nach Beendigung seines Dienstes in der SRFWL, mit einem Geschenk ausgezeichnet werden.

§16 Versicherung

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für Einsatz und Übung für sämtliche AdF der SRFWL bei Unfall.
- b. Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge, AdF der SRFWL.
- c. Weitere Versicherungen nach Bedarf (z. Bsp. Betriebshaftpflicht, Gebäude etc.).

⁸ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 14.06.2023 beschlossen und genehmigt. Mit dieser Genehmigung wird die 20220318_Weisungen-Absenzen-Dispensation vom 17. Februar 2022 aufgehoben.

² Der versicherte Dienst beginnt bei Einsätzen mit der Alarmierung und bei Übungen mit dem Eintreffen in der Feuerwache.

C. Einsatzkosten

§17 Ersatz der Einsatzkosten

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten für Mitgliedsgemeinden im Kanton Basel-Landschaft erfolgt gemäss FWG vom 07. Februar 2013 und den Kommandoakten des Kantons Basel-Landschaft.

² Eigentümer oder Besitzer von Brandmelde- und Löschanlagen, gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen einen Fehl- oder Täuschungsalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der SRFWL zu ersetzen.

³ Die Verrechnung von Schadendiensteinsätzen im Kanton Solothurn erfolgt gemäss der Verordnung über den kantonalen Schadendienst und den Kommandoakten des Kantons Solothurn.

⁴ Die Verrechnung von Einsatzkosten im Kanton Solothurn bei wiederholten Fehlalarmen von Brandmelde- und Löschanlagen richtet sich nach den Rechtlichen Grundlagen Handhabung automatischer Brandmelde- und Löschanlagen deren Kommandoakten des Kantons Solothurn.

⁵ Die Gebühren für die Verrechnung und Ersatz von Einsatzkosten ist im Anhang II geregelt. Der Anhang II ist ein von der Gemeindeversammlung genehmigter Gebührentarif.

⁶ Der Ertrag aus Feuerwehreinsätzen fällt in die Kasse des Zweckverbandes.

§18 Entgeltliche Dienstleistungen

¹ Das Erbringen entgeltlicher Dienstleistungen zugunsten Privater wird der SRFWL gestattet.

² Als entgeltliche Dienstleistungen gelten solche, die auch durch spezialisierte Privatunternehmen ausgeführt werden dürfen, insbesondere:

- a. Weitergehender Einsatz nach Abschluss der Erstintervention;
- b. freiwillige Dienstleistungen auf Ersuchen der Betroffenen;
- c. Sicherheitsaufgaben bei Anlässen.

D. Disziplinarwesen

§19 Zuständigkeit⁹

¹ Übertretungen der Statuten oder dieser Verordnung durch AdF der SRFWL ahndet das Kommando der SRFWL. Im Kanton Solothurn ist der örtliche Friedensrichter zuständig; ihm werden die betreffenden AdF der Gemeinden Büren/SO und Nuglar-St. Pantaleon (SO) gemeldet.

² Übertretungen der Statuten oder dieser Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Übertretung. Im Kanton Solothurn ist der örtliche Friedensrichter zuständig; ihm werden die Betreffenden gemeldet.

² Übertretungen der Statuten oder dieser Verordnungen durch Dritte ahndet der Gemeinderat des Ortes der Übertretung. Im Kanton Solothurn ist der örtliche Friedensrichter zuständig; ihm werden die Betreffenden gemeldet.

³ Das Kommando entscheidet über Sanktionen gemäss nachfolgendem Stufenplan:

- a) Das Kommando sucht das Gespräch mit der betroffenen Person und versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung anzubieten.
- b) Das Kommando verfügt in einem Gespräch gegenüber der fehlbaren Person einen schriftlichen Verweis.
- c) Das Kommando verfügt nach wiederholtem Fehlverhalten angemessene Sanktionen gem. dieser Verordnung und informiert die Betriebskommission.

⁴ Die Betriebskommission ist Rekursstelle für den Sanktionierten/die Sanktionierte.

⁹ Von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 14.06.2023 beschlossen und genehmigt.
§18 Grundsatz gelöscht; §19 Zuständigkeit in §18 Zuständigkeit umbenannt und Zuständigkeit von BK Ausschuss zum Kommando SRFWL delegiert

§20 Sanktionen

¹ Die Strafen für Übertretung dieser Verordnung durch AdF der SRFWL im Kanton Basel-Landschaft sind:

- a. Verweis;
- b. Geldbusse bis CHF 300.00;
- c. Degradierung;
- d. Ausschluss aus der SRFWL und Versetzung zu den Ersatzdienstpflichtigen.

² Die in Abs. 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können kombiniert werden.

³ Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.

Übergangsregelung zur Dienstaltersgrenze für Milizangehörige der SRFWL

§21 Übergangsbestimmungen

¹ Für Angehörige der Feuerwehr (AdF) der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 07.11.2025 am 01.01.2026 die in §5 Abs. 4 und §6 Abs. 3 definierte Dienstaltersgrenze von 50 Jahren bereits überschritten haben, gilt folgende Übergangsregelung:

² Diese AdF sind berechtigt, ihren freiwilligen Feuerwehrdienst bis zum Ende des Kalenderjahres fortzuführen, in welchem die Verordnung in Kraft tritt.

³ Mit Ablauf dieses Kalenderjahres endet der Feuerwehrdienst dieser AdF automatisch, ohne dass es einer Kündigung oder eines separaten Entscheids bedarf.

⁴ Bis zum Austritt per Jahresende behalten diese AdF alle bisherigen Rechte und Pflichten gemäss den geltenden Bestimmungen der SRFWL.

⁵ Für AdF, welche die Dienstaltersgrenze nach dem 01.01.2026 erreichen, gilt die reguläre Bestimmung gemäss in §5 Abs. 4 und §6 Abs. 3.

E. Schadenverhütung

§22 Feuerwehr - Einsatzpläne

¹ Im Rahmen der einschlägigen VKF-Vorschriften und gemäss Stand der Technik haben Objekt-Eigentümer Feuerwehr-Einsatzpläne bei der SRFWL einzureichen. Im Anhang III werden weitere Objekte definiert, für welche Feuerwehr-Einsatzpläne eingereicht werden müssen.

² Diese können durch die SRFWL gegen Verrechnung erstellt werden.

³ Von Dritten erstellte Feuerwehr-Einsatzpläne sind der SRFWL nach erfolgter Aufforderung innert 6 Monaten zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Zusätzlicher Aufwand, insbesondere bei mangelhafter Ausführung der Feuerwehr-Einsatzpläne, wird in Rechnung gestellt.

⁵ Für Objekte im Kanton Solothurn gilt der Leitfaden Einsatzplanung der Kommandoakten des Feuerwehrinspektorats des Kantons Solothurn.

§23 Zutritt im Ereignisfall

¹ Für Objekte, bei welchen Feuerwehr-Einsatzpläne erstellt werden müssen, kann die SRFWL das Setzen von mindestens einer Schlüsselhülse verlangen.

² Der Gebäudeeigentümer hat nach Absprache mit der SRFWL zu seinen Lasten die Schlüsselhülsen zu setzen oder setzen zu lassen. Der SRFWL ist einen aktueller Generalpass abzugeben.

³ Reglementskonforme Schlüsselhülsen können bei der SRFWL bezogen werden.

⁴ Die SRFWL legt den Standort der Schlüsselhülse in Absprache mit dem Gebäudeeigentümer fest.

⁵ Änderungen des Schliessplans sowie die Übergabe neuer Schlüssel müssen vorgängig mit der SRFWL koordiniert werden.

§24 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Die Verordnung des Zweckverbandes der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr vom 14.06.2023 wird aufgehoben.

² Die Weisung Absenzwesen-Dispensation vom 14. Juni 2023 wurde durch die Betriebskommission am 14.03.2023 aufgehoben.

³ Die Verordnung des Zweckverbandes der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr wurde durch die Betriebskommission am 07.11.2025 revidiert und beschlossen und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Silvan Heutschi
Präsident



Sascha Schob
Vizepräsident

Anhang I - Besoldung, Entschädigung der AdF¹⁴

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Besoldungen und Entschädigung an die AdF fest:

1. Sold

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Übungen / Dienstleistungen intern	Stunde	35.00	
Einsätze	Stunde	35.00	
Dienstleistungen zugunsten Dritter	Stunde	35.00	

2. Entschädigungen Pikette/Kurse:

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Pikettdienst	pro 12h	40.00	Dienstzeiten gemäss Weisungen Kommando über Pikettdienst
Kurse	Kurstag	200.00	oder es werden dem Arbeitgeber nach Art. 96 Abs. 2 VV zum GVG, 80% des Lohnes, im Maximum zu den Ansätzen der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbsersatzordnung, rückvergütet.

3. Leistungsprämie:

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Belohnung einmaliger besonders qualifizierter Leistungen - Miliz	Jahr	Max 5'000.00	

Die Leistungsprämie können nicht kumuliert werden.

Diese Besoldungsverordnung ist durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 07.11.2025 beschlossen und genehmigt worden und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Silvan Heutschi
Präsident



Sascha Schob
Vizepräsident

¹⁴ Der Anhang I wurde von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 07.11.2025 revidiert und genehmigt und per 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Anhang II – Gebühren¹⁵

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal erhebt, gestützt auf das Feuerwehrgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 07.02.2013, die Kommandoakten BL, die Kommandoakten SGV 02-06-03 und auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende Gebühren für Einsätze und Dienstleistungen:

1. Brandmeldeanlagen

Für ausgelöste Brandmeldeanlagen (BMA) im Einzugsgebiet der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal, bei welchen keine Lösch- und/oder Rettungseinsätze notwendig sind, werden dem Eigentümer der Anlage pauschal folgende Ansätze in Rechnung gestellt:

2. Pauschale Verrechnung

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Mutwillige Alarmierung der Feuerwehr	Pauschal	2'000.00	
Brandmeldeanlagen, Fehl- und Täusungsalarme	Pauschal	1'000.00	
Administrative Aufwendungen	Pauschal	80.00	
Mahngebühren	Pauschal	40.00	

3. Verrechnung von eingesetzten Mitteln:**3.1. Verrechenbare Grundansätze**

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
AdF	Stunde	70.00	
Personenwagen bis 3.5 t	Stunde	50.00	
Kleinfahrzeuge bis 7.5 t	Stunde	120.00	
Grossfahrzeuge ab 7.5 t	Stunde	200.00	
Hubretter/Autodrehleiter	Stunde	250.00	
Anhänger	Stunde	25.00	
Blachen für Notdach	m ²	4.00	
Ölbinder Strasse	Sack	30.00	
Ölbinder Gewässer	Sack	90.00	
Wärmebildkamera	Einsatz	200.00	Inkl. Fahrzeug und Personal
AS-Flaschenfüllung	Stück	10.00	
Flaschenfüllung (50 Liter)	Stück	50.00	
Schlauchmaterial	Lm	1.00	
Treibstoffe	Liter		effektive Preise
Schaummittel	Liter	4.00	effektive Preise
Pulver	Kg		effektive Preise
Leiterprüfung Anstell- und Steckleitern	Stück	80.00	
Leiternprüfung Schiebeleiter	Stück	120.00	
Leiternprüfung Stützenleiter	Stück	150.00	

3.2. Verrechenbares Material

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Rauch- resp. Nebelgerät	Anlass	50.00	
Rauch- resp. Nebelmittel	per Liter	18.00	
Füllung Handfeuerlöscher	Stück		effektive Preise
Ölvlies	Meter	4.00	
Kissen «Rhodia Sorbarix»	Stück / 1m	65.00	
Kissen «Rhodia Sorbarix»	Stück / 3m	120.00	
Notzelt	Einsatz	250.00	inkl. Retablieren

¹⁵ Der Anhang II wurde von der Betriebskommission Zweckverband Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 07.11.2025 revidiert und genehmigt und per 01. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

3.4. Verrechenbare Entsorgung von Material bei Einsätzen

Was	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Ölwehr Strasse	100.00	pauschal pro Ereignis, wenn Ölbinden eingesetzt wird.
Ölwehr Gewässer	200.00	pauschal pro Ereignis, wenn Ölbinden eingesetzt wird.
Verkehrsunfall	effektive Kosten	pro Ereignis, wenn Carrosserieteile entsorgt werden.
Brand	effektive Kosten	pro Ereignis, wenn Brandschutt entsorgt wird.

3.5. Verrechenbare Verpflegungskosten

Was	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Zwischenverpflegung	15.00	pro eingesetzten AdF
Hauptmahlzeit	25.00	pro eingesetzten AdF

4. Dienstleistungen an Dritte:

4.1. Verrechenbares Personal

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
AdF an Werktagen	Stunde	70.00	
Werkstattarbeiten	Stunde	120.00	

4.2. Verrechenbare Elektroprüfungen

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Arbeitszeit Techniker	Stunde	100.00	Nach Aufwand
Administration inkl. Prüfgerät	Pauschal	120.00	pro Auftrag

4.3. Verrechenbare Prüfungen

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Seilprüfungen	Stunde	50.00	
Absturzsicherungsset	Stück	50.00	
Administration	Pauschal	20.00	pro Auftrag/Einsatz

4.4. Verrechenbare Kleiderreinigung

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Brandschutz-Jacke	Stück	35.00	
Brandschutz-Hose	Stück	35.00	
Brandschutz Handschuhe	Stück	10.00	
Arbeits-Jacke	Stück	12.00	
Arbeits-Hose	Stück	5.00	
Strick-Jacke	Stück	10.00	
T-Shirt	Stück	5.00	

4.5. Einsatzpläne, Schlüsselhülsen

Was	Einheit	Ansatz in CHF	Bemerkungen
Erstellen von Einsatzplänen	Stunde	120.00	
Ausserordentlicher Aufwand	Stunde	120.00	
Feuerwehr-Schlüsselhülse angeliefert	Stück	1'000.00	mit Zylinder, ohne Einbau

Dieser Anhang ist durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 7.11.2025 beschlossen und genehmigt worden und tritt per 01. Januar 2026 in Kraft.

Für die Betriebskommission:

Silvan Heutschi

Präsident

Sascha Schob

Vizepräsident

Anhang III - Einsatzplanpflichtige Objekte

Die Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal legt, gestützt auf die Statuten des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 27.06.2019, folgende, zusätzlich zu den VKF-Vorschriften Einsatzplanpflichtige Objekte fest:

Aspekt	Objekt-Datenblatt	Anfahrt	Situationsplan	Gebäude-Detailplan	Ökologieplan	ABC-Gefahren	Lüftungskonzept	Schlüsselhülse
Räume > 1000 Personen	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
Hochhäuser QSS3+ ¹³	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
Beherbergungsbetriebe Typ A ^{14/15} B	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
Verkaufsgeschäfte > 4800m ² Brandabschnittsfäche	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
Stadien offene Bauweise mit > 10'000 Personen	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
Gewerbebetriebe QSS3 ⁷	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
Parking, AEH > 100PP oder > 2 Geschosse	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	ja	ja
Objekte mit LRW ¹⁶	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	ja	ja
Betriebe mit Betriebsfeuerwehr	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
Photovoltaikanlagen, Windkraftwerke > 30kWp	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	nein	ja
Brandmelde- und / oder Sprinkleranlage vorhanden	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	situativ	ja
Störfall/ABC	ja	ja	ja	ja	ja	ja	situativ	ja
Bauten mit definierten Feuerwehrstandplätzen ¹¹	ja	ja	ja	situativ	situativ	nein	nein	ja
Hochhäuser QSS2 ¹⁷	ja	situativ	ja	ja	nein	nein	situativ	ja
Autoeinstellhallen 600m ² ^{11,18}	ja	situativ	ja	ja	situativ	nein	ja	ja
Schlechte Wasserversorgung ^{11,19}	ja	situativ	ja	nein	nein	nein	nein	situativ

¹³ Gemäss VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15de

¹⁴ Insbesondere Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 oder mehr Personen aufgenommen werden, die auf fremde Hilfe angewiesen sind.

¹⁵ Insbesondere Hotels, Pensionen und Ferienheime, in denen dauernd oder vorübergehend 20 und mehr Personen aufgenommen werden, die nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind.

¹⁶ Entzündung mit Lüftern der Feuerwehr

¹⁷ Auf Kosten Zweckverband (exkl. Schlüsselhülsen)

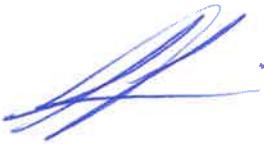
¹⁸ Autoeinstellhallen ab 600m²

¹⁹ Der nächste Hydrant ist mehr als 200m vom Objekt entfernt, oder hat wenig Wasserdruk resp. die Leistung ist ungenügend.

Verordnung zu den Statuten des Feuerwehrzweckverbandes der Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal vom 07. 11. 2025

Dieser Anhang ist durch die Betriebskommission des Zweckverbandes Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal am 11.11.2020 beschlossen und genehmigt worden und tritt per 01. Januar 2021 in Kraft.

Für die Betriebskommission:



Silvan Heutschi
Präsident



Sascha Schob
Vizepräsident

